

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2901/93 DES RATES**

vom 18. Oktober 1993

zur Änderung der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamer Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

Die Höchstmengen für Rückstände dürfen erst festgesetzt werden, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die

Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen für Rückstände normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

Enrofloxacin und Closantel sind in den Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzunehmen. Als Ergebnis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sind die für Ivermectin festgesetzten Höchstmengen für die Tierart Rind zu ändern.

Etiproston tromethamin ist in den Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzunehmen.

Für Furazolidon ist der für die vorläufige Höchstmenge geltenden Zeitraum, wie zuvor im Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 für die Gruppe der Nitrofurane festgelegt, bis zum Abschluß laufender wissenschaftlicher Untersuchungen zu verlängern.

Alle zur Gruppe der Nitrofurane zählenden Substanzen, mit Ausnahme von Furazolidon, sind in den Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzunehmen.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von sechzig Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 895/93 der Kommission (ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1993, S. 10).

Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel⁽¹⁾ erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Nach dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wurde der Ausschuß für die Anpassung der Richtlinien über Tierarzneimittel an den technischen Fortschritt angehört; er war nicht in der Lage, eine Stellungnahme abzugeben. Nach dem genannten Verfahren muß die Kommission nun dem Rat einen Vorschlag über die zu treffenden Maßnahmen vorlegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Oktober 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BOURGEOIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG (ABl. Nr. L 214 vom 28. 8. 1993, S. 31).

ANHANG

A. Anhang I wird wie folgt geändert :

1. Unter „1.2. Antibiotika“ wird folgende Rubrik eingefügt :

„1.2.3. Quinolone

Pharmakologisch wirksame(f) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
1.2.3.1. Enrofloxacin	Summe von Enrofloxacin und Ciprofloxacin	Rinder Schweine Geflügel	30 µg/kg	Muskulatur Leber Nieren*	

2. Unter „2.1 Mittel gegen Endoparasiten“

— wird Ziffer wie folgt geändert :

„2.1.1. Ivermectin

Pharmakologisch wirksame(f) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
2.1.1.1. Ivermectin	H2B1a-Metabolit	Rinder Schafe Schweine Pferde	100 µg/kg 40 µg/kg 15 µg/kg 20 µg/kg	Leber Fett Leber Fett*	

— wird folgende Rubrik eingefügt :

„2.1.2. Salicylsäurederivate

Pharmakologisch wirksame(f) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
2.1.2.1. Closantel	Closantel	Rinder Schafe	1 000 µg/kg 3 000 µg/kg 1 500 µg/kg 5 000 µg/kg 2 000 µg/kg	Muskulatur Leber Nieren Fett Muskulatur Leber Nieren Fett*	

B. In Anhang II wird folgende Rubrik eingefügt :

„2. Organische Stoffe

Pharmalogisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
2.1. Etiproston tromethamin	Rinder Schweine“	

C. Anhang III wird unter „1.1.3. Nitrofurane“ wie folgt geändert :

„1.1.3. Nitrofurane

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
1.1.3.1. Furazolidon	Alle Rückstände mit intakter 5-Nitrostruktur	Alle zur Lebensmittelherzeugung genutzten Arten	5 µg/kg	Muskulatur Leber Nieren Fett	Die vorläufige MRL gilt bis zum 1. 7. 1995*

D. Anhang IV erhält folgende Fassung :

„ANHANG IV

Verzeichnis der pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die keine Höchstmengen festgelegt werden können

1. Nitrofurane, mit Ausnahme von Furazolidon (siehe Anhang III).*